

Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie
an der Universität Oldenburg

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung beschreibt Studienziele, Studieninhalte und Struktur des Studiums. Aus der Studienordnung ergeben sich Ansprüche und Pflichten der Studierenden und Lehrenden.
- (2) Die Studienordnung bietet Grundlagen für
 - die Planung des Lehrangebots für den Studiengang Biologie
 - die Gestaltung des Studiums durch die Studierenden
 - die Studienberatung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Durch das Studium sollen die Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, in der beruflichen Tätigkeit eines Diplom-Biologen die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Das Studium soll auf die einem Diplom-Biologen sich bietenden Tätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre vorbereiten.

§ 3 Struktur des Studiums

- (1) Die Gesamtzeit des Studiums einschließlich Prüfungen beträgt 10 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (4 Semester) und das Hauptstudium (6 Semester). Die letzten beiden Semester sind für das Erbringen von Prüfungsleistungen vorgesehen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dienen vor allem der Einführung in fachwissenschaftliche Inhalte der Biologie und der Vermittlung von Grundkenntnissen in Chemie, Physik und Mathematik. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium dient einerseits dazu, eine grundsätzliche, breite Vertiefung des Fachwissens der Studierenden zu erreichen und andererseits dazu, eine Spezialisierung der Studierenden in einem Fachgebiet der Biologie zu ermöglichen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich entsprechend ihren speziellen Neigungen im Rahmen des Lehrangebots mit biologischen Fragestellungen wissenschaftlich vertieft auseinanderzusetzen. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4 Formen der Lehrveranstaltungen

Das Studium umfaßt theoretische und praktische Lehrveranstaltungen. Theoretische Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Kolloquien (T). Praktische Veranstaltungen sind Übungen, Praktika, Kurse und Exkursionen (P). In Projekten werden verschiedene Lehrveranstaltungsformen zusammengefaßt.

§ 5 Studienberatung

- (1) Zu Beginn des Studiums ist im Rahmen einer "Einführungsveranstaltung" und danach während des Studiums den Studierenden Studienberatung anzubieten. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf
- den Aufbau des Studiums einschließlich der Studien- und Prüfungsordnung;
 - die Organisation der Hochschule und des Studienfaches einschließlich der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z. B. Bibliothek, Fachbereiche, Prüfungsamt),
 - die Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung;
 - die absehbaren beruflichen Möglichkeiten des Biologen.
- (2) An der Beratung beteiligen sich die Mitglieder des Lehrkörpers und der Fachschaft Biologie.

§ 6 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt insgesamt mindestens 100 SWS mit folgenden Veranstaltungen:

Einführung in das Biologiestudium (z. B. als Kleingruppenveranstaltung: Vorstellen der Teildisziplinen, Gestaltung des Studiums, Veranstaltungsformen, Berufsfelder, Wissenschaftssystematik)	2 SWS
Allgemeine Biologie (Die Veranstaltung soll - unter Berücksichtigung wissenschaftshistorischer und wissenschaftstheoretischer Aspekte - die gemeinsamen Charakteristika lebender Systeme behandeln. Sie enthält insbesondere Zellbiologie, Entwicklungsbiologie und Genetik.)	8 SWS (T)
Grundpraktikum Biologie (Exemplarische Versuche und Untersuchungen zur Morphologie, Physiologie, Genetik und Ökologie)	5 SWS (P)
Systematik und Morphologie der Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, Bestimmungsübungen	28 SWS (T, P)
Physiologie, Biochemie	19 SWS (T, P)
Ökologie	7 SWS (T, P)
Chemie	18 SWS (T, P)
Physik	8 SWS (T, P)
Mathematik	5 SWS (T, P)
Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen	

Gruppe B

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| - Biochemie | - Angewandte Biologie |
| - Genetik | - Neurobiologie/Ethologie |
| - Physiologie | - Bodenkunde |
| - Systematik und Morphologie | - Humanbiologie |
| - Ökologie | |

Als Hauptfach und als ein Nebenfach werden verschiedene Teilbereiche aus Gruppe A gewählt. Als zweites Nebenfach kann entweder ein dritter Teilbereich aus Gruppe A gewählt werden oder ein anderes naturwissenschaftliches Fach (Chemie, Physik oder Mathematik).

Als drittes Nebenfach kann ein weiterer Teilbereich der Gruppe A oder ein nicht-biologisches Fach, das gemäß § 32, Nr. 6 DPO in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Berufspraxis des Diplombiologen steht und an der Universität Oldenburg ordnungsgemäß vertreten ist, gewählt werden.

In mindestens vier Teilbereichen der Gruppe B, die nicht bereits im Hauptfach oder in den Nebenfächern abgedeckt wurden (bzw. in fünf Teilbereichen der Gruppe B, wenn ein Nebenfach nicht-biologisch ist), sind insgesamt mindestens 15 Semesterwochenstunden zu studieren, mindestens 2 Semesterwochenstunden pro Bereich. In mindestens zweien dieser Bereiche sollen praktische Anteile enthalten sein.

(2) Als ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 16, 1, Nr. 4 DPO (Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Prüfung) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen durch eine Bescheinigung des/der verantwortlichen Lehrenden nachzuweisen:

- Genetisches Praktikum,
- drei Teile des Biologischen Fortgeschrittenenpraktikums, und zwar je ein Teil in den als Haupt- bzw. Nebenfach gewählten Teilbereichen. Ist das zweite Nebenfach nicht-biologisch, so ist der dritte Teil des Biologischen Fortgeschrittenenpraktikums aus einem weiteren Teilbereich der Gruppe A zu wählen und den Stundenanteilen von Abs. (1) 8 zuzurechnen
- mindestens zwei Praktika der Gruppe B
- Exkursionen (20 Tage, davon eine Exkursion von mindestens 6 Tagen).

(3) Für den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme gemäß Absatz 2 ist § 6 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Übergangsregelung

Der Fachbereichsrat trifft im Hinblick auf § 6, 2 und § 7, 2 für den Vertrauensschutz der bereits in den Diplomstudiengang eingeschriebenen Studierenden Übergangsregelungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.